

3.22. Lohn bzw. Gehalt bei Krankheit oder Unfall

1 Blatt

§ 10 des neuen Tarifvertrages vom Januar 1950 sagt:

"Wer durch Krankheit arbeitsunfähig wird, erhält anstelle des Lohnes oder Gehaltes die Differenz zwischen Nettolohn (Nettogehalt) und dem auf Grund der Sozialversicherung zustehenden Krankengeld auf die Dauer von 3 Monaten (13 Wochen). Bei Dienst- oder Betriebsunfällen wird die Differenz bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zur Bewilligung der gesetzlichen Rente gesetzt."

Der Betrieb kann daher nicht für erkrankte Kollegen das Gehalt auf 6 Wochen weiterzahlen.

Bei Erkrankung ist immer im Verlauf von 3 Tagen der Krankenkasse Mitteilung zu machen, andernfalls sie sich nicht bereit erklärt, Krankengeld zu zahlen.

Gross-Lüsewitz, den 27. September 1950.

Schubert

Zum Frischung gebraucht

Frl. Haase + Frl. Schminacher f. Kbn. geben. H.